

Kriterienkatalog der Gemeinde Etzenricht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen



Vorbemerkung

Bei der Gemeindeverwaltung werden aktuell vermehrt Anfragen zur Errichtung von FPA (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) eingereicht.

Die Gemeinde hatte nach den Netzabsatz-Daten des Netzbetreibers 2021 einen Gesamtstromverbrauch von ca. 4.254,5 MWh/a.

Nach den Einspeiserdaten des Netzbetreibers wurden allein aus bestehenden PV-Anlagen im Jahr 2021 ca. 1.416,4 MWh und 2022 ca. 1.590,6 MWh erzeugt. Mit dem weiteren regenerativen Energieerzeuger Wasserkraft wurden in der Gemeinde insgesamt im Jahr 2021 1.686,6 MWh und 2022 1.821,2 MWh Energie regenerativ erzeugt. In diesen Daten noch nicht enthalten ist die FPA Am Vogelherd, welche im Oktober 2022 ans Netz gegangen ist. Der Betreiber rechnet mit einem Ertrag von 2060 MWh/a.

Daraus ergibt sich folgender aktueller Stand:

Jahresstromverbrauch 2021:	4.254 MWh
erzeugte Energie 2022:	3.881 MWh
Fehlmenge:	373 MWh

Für 1 MWh Jahresertrag bei nach Süden ausgerichteter FPA wird eine Fläche von ca. 19 m² benötigt (Abstand zwischen den Reihen um Verschattung zu vermeiden mit eingerechnet; Quelle www.energieatlas.bayern.de, „Ertrag von PV-Anlagen“).

Daraus ergibt sich ein theoretischer Rest-Gesamtflächenbedarf von etwa 7.087 m² bzw 0,71 ha (373 MWh x 19), wenn der gesamte Rest-Stromverbrauch von Etzenricht über FPA gedeckt werden sollte. Nach der letzten Flächenerhebung zum Jahr 2022 (Statistik kommunal 2022, S. 13, Nr. 19) beträgt die Gesamtgemeindefläche 13,58 km². 425 ha davon sind im Jahr 2021 landwirtschaftliche Fläche (31,3 %). Der Gesamtflächenbedarf für FPA zur Deckung des Reststrombedarfs (0,7 ha) würde daran ca. 0,17 % betragen.

Mit FPA geht also neben dem damit verbundenen Nutzen auch ein Flächenverbrauch einher. Die verschiedenen Belange sind also untereinander abzuwägen.

Im Sinne des Klimaschutzes und einer regenerativen Energiegewinnung steht die Gemeinde Etzenricht dem weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien positiv gegenüber. Dabei sollen Investitionen in Erneuerbare Energie so nachhaltig wie möglich sein und der regionalen Wertschöpfung dienen.

Gemeinde und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild, dem Naturschutz, den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und weiteren Belangen erfolgen kann. Dem Interessenausgleich, dem Abwägen von Zielkonflikten und der Akzeptanz in der Bürgerschaft kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich wird in aller Regel einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan und Ausweisung als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik, aber auch Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie Festsetzungen zu Ausgleichsflächen erfordern. Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung wird im Detail auf die Hinweise des bayerischen

Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, hier Textziffer 1.1.-1.9. verwiesen.

Anhand transparenter Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden sollen.

Diese Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen / Anträge im Einzelfall bzw. auf Antrag zu entscheiden. Maßgeblich bleibt immer die Entscheidung des Gemeinderats; ein Rechtsanspruch auf Ausweisung wird mit dem vorliegenden Kriterienkatalog nicht geschaffen.

Eingehende bzw. schon eingereichte Anfragen zu Solarparks werden nach Abschluss der Aufstellung des Kriterienkataloges behandelt.

Danach wird auf ein halbjährliches System umgestellt mit Eingabe von Projekten (für das Folgehalbjahr) bis 01.04. bzw. 01.10. jeden Jahres, erstmals 01.04.2024.

Der Gemeinderat wird bei Erreichen von 25 ha außerhalb von Konversionsflächen den weiteren Zubau von FPA überprüfen.

Antragsvoraussetzungen

Anträge müssen zwingend die nachfolgenden Angaben enthalten:

1. Nennung der Lage (Flurnummer), des Geltungsbereichs (Betriebsfläche, Lageplan), der Fläche (Größe) und der geplanten Erzeugungsleistung (kWh/a);
2. Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit (aktueller Grundbuchauszug, Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Pachtvertrag);
3. Angaben zur Netzanbindung, zur Anschlussleistung (kWh/a) und zum
4. Netzanschlusspunkt unter Angabe, ob die Anbindung oberirdisch oder unterirdisch (bevorzugt) erfolgt;
5. Zusicherung zum Rückbau nach Ablauf der Nutzungs- und Lebensdauer (grundsätzlich werden 20 Jahre angenommen).
6. Zusicherung der max. möglichen Beteiligung der Gemeinde nach § 6 Abs. 3 EEG;
7. Kostenübernahmeerklärung für sämtliche Kosten der Bauleitplanung;
8. Aussagen zur regionalen Wertschöpfung und finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde (Bürgerbeteiligungsmodelle; Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinde);

Anträge, die dies nicht erfüllen, sind zu ergänzen. Erfolgt dies nicht, werden die Anträge auf Verwaltungsebene ohne Beteiligung des Gemeinderats abgelehnt.

Ausschlusskriterien

Für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden folgende Ausschlusskriterien festgelegt, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen erfüllt sind:

Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)

Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)

Wiesenbrüteregebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse)

In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
Wasserschutzgebiete (§ 51 ff WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann

Natürliche Fließgewässer und Seen

Schutz der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Böden mit für das Gemeindegebiet überdurchschnittlicher Ertragsgüte, welche wie folgt festgelegt wird: Flächen mit einem Bodenwert von über 25 werden ausgeschlossen.

Agri-PV-Anlagen werden gesondert geprüft.

Schutz künftiger Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Betroffenheit von Anwohnern

Flächen, die innerhalb eines Mindestabstands von 100 m zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen mit Wohnanteilen (Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete) liegen.

Außenbereichsbebauungen und Splittersiedlungen bleiben dabei unberücksichtigt. Hier gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Für Gewerbegebiete und Industriegebiete ist kein Abstand außer der Eingrünung erforderlich.

Sozialwohlbindung

Die Anlage dient nicht zumindest mittelbar der Allgemeinheit und damit soziale Zwecke.

Dies ist der Fall, wenn

die Anlage auf privaten Flächen errichtet wird, der Betreiber aber den Etzenrichter Bürgern keine allgemein zugängliche Bürgerbeteiligung anbietet, welche in Form von Genossenschaftsanteilen, stillen Beteiligungen, Kommanditanteilen, stillen Darlehen oder reinen verzinslichen Darlehen bis zum Ende der voraussichtlichen Lebensdauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht wird;

die Betreibergesellschaft ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet hat und hier nicht gewerbesteuerpflichtig ist;

Abwägungskriterien

Als besonders geeignet (Potentialflächen) werden im Rahmen der Auswahl und Abwägung berücksichtigt:

- Konversionsflächen;
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung;)
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen;
- Flächen, die von Wohngebäuden aus nicht sichtbar sind;

Die Eingrünung und Pflege der Fläche sowie die Umzäunung ist im Rahmen des Sichtschutzes, des Natur- und Tierschutzes verpflichtend.

Der vorstehende Kriterienkatalog wurde in der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2023 beschlossen.